

Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Parteien bewaffneter Konflikte ihrer Verpflichtung zum Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte nachkommen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Konfliktsituationen auch weiterhin seine Anmerkungen über den Schutz von Kindern sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen aufzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat bis zum 31. Oktober 2002 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie der Resolutionen 1261 (1999) und 1314 (2000) vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, seinem Bericht ein Verzeichnis der Parteien bewaffneter Konflikte beizufügen, die unter Verstoß gegen die für sie geltenden internationalen Verpflichtungen Kinder in Situationen einziehen oder einsetzen, die auf der Tagesordnung des Rates stehen oder auf die der Generalsekretär im Einklang mit Artikel 99 der Charta die Aufmerksamkeit des Rates lenkt und die nach seinem Dafürhalten geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden;

17. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4423. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4528. Sitzung am 7. Mai 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Kinder und bewaffnete Konflikte".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, Olara Otunnu, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Graça Machel, die ehemalige Bildungsministerin Mosambiks, ehemalige Unabhängige Expertin des Generalsekretärs über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und Autorin des kürzlich erschienenen Buchs "The Impact of War on Children" (Die Auswirkungen von Kriegen auf Kinder), und Carol Bellamy, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁵⁹:

"Unter Hinweis auf seine Resolutionen 1261 (1999) vom 28. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000 und 1379 (2001) vom 20. November 2001 über Kinder und bewaffnete Konflikte verleiht der Sicherheitsrat seiner Entschlossenheit zum Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder Ausdruck, der einen wesentlichen Bestandteil seiner Tätigkeit zur Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die schwerwiegenden Auswirkungen zum Ausdruck, die bewaffnete Konflikte in allen ihren verschiedenen Ausprägungen auf Kinder haben, und verurteilt erneut nachdrücklich das anhaltende gezielte Vorgehen gegen Kinder und ihren Einsatz in bewaffneten Konflikten, namentlich ihre Entführung, Zwangsrekrutierung, Verstümmelung, Zwangsvertreibung, sexuelle Ausbeutung und ihren sexuellen Missbrauch, und fordert alle an Konflikten beteiligten Parteien auf, derartige Praktiken sofort einzustellen.

Im Einklang mit früheren Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere Resolution 1379 (2001), erneuert der Rat seinen Aufruf zur Aufnahme von Bestimmungen zum Schutz von Kindern, unter besonderer Beachtung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, in Friedensverhandlungen und -abkommen, Mandate und Berichte über Friedenssicherungseinsätze, Wiederaufbau- und Friedenskonsolidierungsprogramme und Ausbildungsprogramme für Friedenssicherungs- und

⁴⁵⁹ S/PRST/2002/12.

humanitäres Personal, sowie zur Einbeziehung von Kinderschutz-Beratern in Friedenssicherungseinsätze und Friedenskonsolidierungsmissionen.

Anlässlich der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder sieht der Rat der erfolgreichen Verabschiedung eines Schlussdokuments über den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder mit Interesse entgegen. Der Rat wiederholt ferner seinen Aufruf an alle Parteien, ihre Verpflichtungen sowie ihre dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen gegebenen konkreten Zusagen einzuhalten, den Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte in all ihren verschiedenen Ausprägungen zu gewährleisten.

Der Rat begrüßt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁴⁵⁵ und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, seine Ratifikation zu erwägen, und die Vertragsstaaten, seine Bestimmungen vollinhaltlich durchzuführen.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit des ungehinderten humanitären Zugangs zu Gunsten der Kinder und fordert die an Konflikten beteiligten Parteien in diesem Zusammenhang auf, besondere Regelungen zu treffen, um dem Bedarf der Kinder an Schutz und Hilfe Rechnung zu tragen, gegebenenfalls auch durch die Förderung von 'Impftagen'.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befasst bleiben."

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 30. APRIL 2001

Beschlüsse

Am 29. November 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁶⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. November 2001 betreffend Ihre Absicht, das Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika einzurichten⁴⁶¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihre Absicht, das Büro des Sonderbeauftragten einzurichten, und nehmen Kenntnis von den in Ihrem Schreiben genannten Aufgaben des Büros."

Auf seiner 4439. Sitzung am 18. Dezember 2001 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Belgiens, Guineas, Marokkos, Nigerias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. April 2001 (S/2001/434)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Ibrahima Fall, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4440. Sitzung am 19. Dezember 2001 behandelte der Rat den Punkt "Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. April 2001 (S/2001/434)".

⁴⁶⁰ S/2001/1129.

⁴⁶¹ S/2001/1128.